



Unterrichtung 20/88

der Landesregierung

Unterrichtung der Parlamente nach § 9 Stabilitätsratsgesetz

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag nach § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG).

Federführend ist das Finanzministerium.

Zuständiger Ausschuss: Finanzausschuss

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Landeshaus
24171 Kiel

27. Juni 2023

Unterrichtung der Parlamente nach § 9 Stabilitätsratsgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

nach § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) leiten die Bundes- und Landesregierungen die Berichte und Beschlüsse der Sitzungen des Stabilitätsrates den jeweiligen Parlamenten zu. Mit Umdruck 19/1121 habe ich Ihnen einen Verfahrensvorschlag zur Unterrichtung des Parlaments übermittelt, der mit Beschluss der 29. Sitzung des Finanzausschusses am 28. Juni 2018 angenommen wurde.

Unter den folgenden Webadressen finden Sie die Dokumente, die im Nachgang zur 27. Sitzung durch das Sekretariat des Stabilitätsrates bereitgestellt wurden:

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20230502/20230502_Verzeichnis+TO+PM.pdf? blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20230502/20230502_TOP1.pdf? blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20230502/20230502_TOP2.pdf? blob=publicationFile

Mit dem Beschluss zu TOP 1 stellt der Stabilitätsrat fest, dass die öffentlichen Haushalte in Deutschland weiterhin vor großen Herausforderungen stehen.

Die hohen Energiekosten und die weiterhin hohe Inflationsrate infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine belasten die konjunkturelle Entwicklung. Im aktuellen gesamtwirtschaftlichen Umfeld braucht es eine zukunftsorientierte Finanzpolitik, die Deutschland auf einen preisstabilen Wachstumspfad führt und durch Setzung von Prioritäten Finanzierungslücken schließt und neue Handlungsspielräume schafft.

Der Stabilitätsrat erwartet für das Jahr 2023 ein strukturelles gesamtstaatliches Defizit von 3,25 Prozent des BIP, das sich bis zum Jahr 2026 auf rund 0,75 Prozent verbessert. In Umsetzung des Fiskalvertrages hält Deutschland die Vorgabe ein, auf dem Anpassungspfad zum mittelfristigen Haushaltsziel das strukturelle Defizit als Richtwert um 0,5 Prozent pro Jahr abzubauen. Das Defizit ist in hohem Maße auf die temporären Maßnahmen zur Krisenbewältigung zurückzuführen. Je nach Entwicklung der Energiepreise könnte das Ergebnis für die öffentlichen Haushalte deutlich günstiger ausfallen.

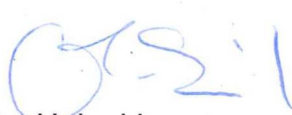
Vor diesem Hintergrund vertritt der Stabilitätsrat die Auffassung, dass die Überschreitung der Defizitobergrenze eine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes darstellt. Derzeit sieht der Stabilitätsrat deshalb davon ab, Maßnahmen zur Rückführung des gesamtstaatlichen Defizits zu empfehlen.

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates teilt diese Sicht nicht ohne Weiteres und kritisiert, dass sich das geplante strukturelle Defizit dem mittelfristigen Haushaltsziel von 0,5 Prozent des BIP nicht ausreichend annähert.

Unter TOP 2 der Sitzung hat der Stabilitätsrat ein Eckpunktepapier für die zukünftige Arbeit des Evaluationsausschusses nach §§ 8 und 10 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates beschlossen. Die Neufassung war vor dem Hintergrund der vollständigen Umsetzung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 und der letzten Aktualisierung des Stabilitätsratsgesetzes erforderlich.

Eine Zusammenfassung der Beschlusslage der 27. Sitzung ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

Anlage

27. Sitzung des Stabilitätsrates am 2. Mai 2023

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz

Tagesordnung und Pressemitteilung

TOP 1

Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 7 Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss und Beratungsunterlagen
- 20. Stellungnahme des unabhängigen Beirats
- Begründung einer abweichenden Bewertung des Stabilitätsrates gemäß § 7a Absatz 6 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates

TOP 2

Eckpunktepapier im Zusammenhang mit den Aufgaben des Evaluationsausschusses nach §§ 8 und 10 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates

- Beschluss und Beratungsunterlagen

Beschluss des Stabilitätsrates

**zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen
Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes
gemäß § 7 Stabilitätsratsgesetz**

Die wirtschaftliche Abschwächung in diesem Jahr fällt milder aus als noch im Herbst vergangenen Jahres erwartet. Für das laufende Jahr geht die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion davon aus, dass das reale BIP 2023 um 0,4 % zunimmt. Ein deutlicher Rückgang des BIP im Jahresdurchschnitt ist trotz bestehender Risiken weniger wahrscheinlich geworden. Dazu haben vor allem die Anpassungen der privaten Haushalte und Unternehmen an die hohen Energiepreise und die damit verbundenen Einsparungen von Gas sowie die staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen beigetragen. Dennoch belasten die hohen Energiekosten und die weiterhin hohe Inflationsrate infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine die konjunkturelle Entwicklung. Mögliche Auswirkungen der jüngsten Entwicklungen auf den Finanzmärkten sind weiter zu beobachten.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die öffentlichen Haushalte weiter vor großen Herausforderungen stehen. Die Finanzpolitik muss nach der notwendigen Stabilisierung im derzeitigen wirtschaftlichen Umfeld wieder verstärkt die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte in den Blick nehmen. Hierzu gehört auch die Rückführung hoher Schuldenstandsquoten. In dem aktuellen gesamtwirtschaftlichen Umfeld braucht es eine zukunftsorientierte Finanzpolitik, die Deutschland auf einen preisstabilen Wachstumspfad führt und durch Setzung von Prioritäten Finanzierungslücken schließt und neue Handlungsspielräume schafft.

Wie schon in den Jahren 2020 bis 2022 sind die quantitativen Vorgaben des präventiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) auch im Jahr 2023 aufgrund der „Allgemeinen Ausweichklausel“ ausgesetzt. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Erholung und der steigenden Zinslasten begrüßt der Stabilitätsrat das Vorgehen in der europäischen Haushaltsüberwachung, die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes im Jahr 2024 zu deaktivieren.

Der Stabilitätsrat erwartet für das Jahr 2023 ein gesamtstaatliches Defizit von $4\frac{1}{4}$ % des BIP. Das gesamtstaatliche Defizit ist in hohem Maße auf die temporären Maßnahmen zur Krisenbewältigung zurückzuführen. Je nach Entwicklung der Energiepreise könnte das Ergebnis für die öffentlichen Haushalte deutlich günstiger ausfallen. In Umsetzung des Fiskalvertrags hält Deutschland die Vorgabe des geltenden Regelwerks der europäischen Haushaltsüberwachung ein, auf dem Anpassungspfad hin zum mittelfristigen Haushaltsziel das strukturelle Defizit als Richtwert um 0,5 Prozentpunkte pro Jahr abzubauen. Der strukturelle, d.h. um konjunkturelle und bestimmte Einmaleffekte bereinigte gesamtstaatliche Finanzierungssaldo läge im Jahr 2023 bei $-3\frac{1}{4}$ % des BIP und würde sich lt. Projektion bis zum Jahr 2026 auf rd. $-\frac{3}{4}$ % des BIP verbessern. Dies entspricht einem jahresdurchschnittlichen Abbau des strukturellen Defizits um rd. $\frac{3}{4}$ % des BIP.

Vor diesem Hintergrund vertritt der Stabilitätsrat die Auffassung, dass die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis 2026 eine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes darstellt. Derzeit sieht der Stabilitätsrat deshalb davon ab, Maßnahmen zur Rückführung des überhöhten Finanzierungsdefizits zu empfehlen.

Die Europäische Kommission hat Vorschläge für eine Reform des Regelwerks zum Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) vorgelegt, der ECOFIN-Rat hat hierzu erste Schlussfolgerungen beschlossen. Der Stabilitätsrat spricht sich dafür aus, auch einen reformierten SWP so auszugestalten, dass für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeinsame quantitative Vorgaben in Verbindung mit einem multilateralen Ansatz gelten, die Fiskalregeln für föderale Bundesstaaten wie Deutschland umsetzbar sind und eine Reduzierung hoher Schuldenstandsquoten gesichert ist.

Beschluss des Stabilitätsrates

Begründung einer abweichenden Bewertung des Stabilitätsrates gemäß § 7a Absatz 6 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates

1. Der unabhängige Beirat hält es für nicht sachgerecht, dass der Stabilitätsrat auf eine teilweise veraltete Projektion zurückgreift. Außerdem werde nur eine Einschätzung bis zum Jahr 2026 abgegeben.
2. Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates teilt nicht ohne weiteres die Schlussfolgerung des Stabilitätsrates bezüglich der Einhaltung der europäischen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin. Aus Sicht des Beirats nähert sich das geplante strukturelle Defizit dem mittelfristigen Haushaltsziel (MTO) von 0,5 % des BIP nicht ausreichend an.

Der unabhängige Beirat begründet dies damit, dass die jahresdurchschnittliche Verbesserung des strukturellen Finanzierungssaldos von mehr als 0,5 % des BIP nur dargestellt werden könne, weil der Stabilitätsrat sie an dem sehr hohen Defizit für das Jahr 2023 bemesse. Der Pfad sei bei Weitem nicht ausreichend, wenn man eine aus Sicht des Beirats realistische Projektion zugrunde legen würde. Der Beirat hält die Projektion für das Defizit 2023 für deutlich zu hoch und sieht für das Defizit 2026 Aufwärtssrisiken.

3. Der unabhängige Beirat vertritt die Auffassung, dass der Einsatz von Extrahaushalten die Einhaltung der europäischen Vorgaben zum strukturellen gesamtstaatlichen Defizit gefährde, auch wenn die Schuldenbremse des Artikel 109 GG möglicherweise formal eingehalten wird.

Der Stabilitätsrat dankt dem unabhängigen Beirat für seine fundierte und detaillierte Stellungnahme. Er nimmt die kritischen Hinweise des Beirats zur Kenntnis und stellt ausdrücklich fest, dass sie bei seiner weiteren Arbeit Beachtung finden werden. An seinem Beschluss für die heutige Sitzung hält der Stabilitätsrat jedoch fest.

Der Stabilitätsrat erkennt an, dass die vom Beirat angesprochenen Punkte einer inhaltlichen Stellungnahme bedürfen, die seine Haltung erläutert:

Zu 1.: Wie vom Beirat zutreffend festgestellt, kann mit der vorliegenden Beschlussunterlage der gesetzliche Auftrag, die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits für das laufende Jahr und die vier folgenden Jahre zu prüfen, nicht erfüllt werden. Ursächlich hierfür sind die diesjährigen Verzögerungen im Haushaltsaufstellungsverfahren des Bundes. Der Stabilitätsrat sagt zu, seine Verpflichtung zukünftig wieder vollständig zu erfüllen. Für den Fall, dass erneut nur eingeschränkte

Grundlagen für die Projektion vorliegen würden, wird der Arbeitskreis des Stabilitätsrates ein Verfahren zur Erstellung einer Projektion für das vierte Jahr entwickeln.

Zu 2.: Zu der vom Beirat unterstellten deutlich geringeren gesamtstaatlichen Defizitquote im Jahr 2023 in Höhe von 2 % (anstelle 4 ¼ %) des BIP gibt der Stabilitätsrat zu bedenken, dass diese Defizitquote mit einer erheblich niedrigeren Neuverschuldung des Staates einhergehen und damit auch zu geringeren Kapitalkosten führen würde. Rechnerisch könnte dadurch die Defizitobergrenze in Höhe von 0,5 % des BIP dann bereits im Jahr 2026 wieder eingehalten werden.

Der Beirat erwartet für 2023 deutlich niedrigere Ausgaben des Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie („WSF-Energie“) als der Stabilitätsrat, der sich am gültigen Wirtschaftsplan des WSF-Energie orientiert. Es ist aus Sicht des Stabilitätsrates nicht sachgerecht, zum jetzigen Zeitpunkt Annahmen über die tatsächlichen Mittelabflüsse aus dem Sondervermögen „WSF-Energie“ zu treffen, da es sich nur um eine Momentaufnahme handeln würde, die den tatsächlichen Finanzbedarf des WSF-Energie deutlich unterzeichnen könnte. Das projizierte Defizit 2023 ist vor dem Hintergrund der hohen Unsicherheit bezüglich der Ausgaben für Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse mutmaßlich als Obergrenze zu interpretieren. Dabei ist auch zu beachten, dass die Preiserwartungen für Energie sich nicht zwingend mit der Verteilung der Vertragspreise der Letztverbraucher decken müssen.

Die vom unabhängigen Beirat genannten Aufwärtsrisiken für die Defizitquote 2026 sieht der Stabilitätsrat ebenfalls. Er weist jedoch darauf hin, dass die Projektionen, die dem Beirat vorgelegt werden, nur finanzpolitische Maßnahmen berücksichtigen, die auf Basis politischer Beschlüsse quantifizierbar sind. Für darüber hinausgehende Schlussfolgerungen ist die Vorlage des Entwurfs für den Bundeshaushalt 2024 sowie der Finanzplanung bis 2027 abzuwarten.

Die Aufwärtsrisiken bestätigen die Notwendigkeit für Bund und Länder, durch konsequente Prioritätensetzung die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte sicherzustellen.

Zu 3.: Der Stabilitätsrat teilt die Auffassung des Beirats, dass Sondervermögen von Bund und Ländern zu Abweichungen zwischen dem finanzstatistischen und dem gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo führen. Die hohen Volumina dieser Sondervermögen verschärfen diese Problematik. Bund und die betroffenen Länder sehen sich in der Pflicht, die Zahlungsströme aus diesen Sondervermögen so zu beachten, dass die europäischen Defizitvorgaben eingehalten werden.

TOP 2 der 27. Sitzung des Stabilitätsrates am 2. Mai 2023

Beschluss des Stabilitätsrates

im Zusammenhang mit den Aufgaben des Evaluationsausschusses nach §§ 8 und 10 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates

Der Stabilitätsrat beschließt das anliegende Eckpunktepapier für die Arbeit des Evaluationsausschusses. Es ersetzt die Eckpunktepapiere vom 15. Oktober 2010 und vom 23. Mai 2011.

Die Neufassung ist wegen der vollständigen Umsetzung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 und vor dem Hintergrund der Aktualisierung des Stabilitätsratsgesetzes in diesem Zusammenhang erforderlich geworden.